

Satzung für den Landwirtschaftsfonds der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vom 25. Juni 2002

(ABl. EKKPS S. 110)

In Ausführung von § 5 der Verordnung über die Bildung eines Landwirtschaftsfonds in der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. Juni 2002 (ABl. S. 109) hat das Konsistorium folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziele

- (1) 1Durch den Landwirtschaftsfonds sollen landwirtschaftliche Grundstücke als kirchliches Vermögen erworben und verwaltet werden. 2Mit dem Landwirtschaftsfonds sollen insbesondere die Verluste an kirchlichem Grundvermögen in der Vergangenheit wieder ausgeglichen werden.
- (2) Der Landwirtschaftsfonds dient der kirchlichen Vermögensverwaltung.

§ 2

Rechtsträgerschaft

- (1) Rechtsträger des Landwirtschaftsfonds ist die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch das Konsistorium.
- (2) Rechte und Pflichten, bezogen auf bewegliche und unbewegliche Sachen, sind auf den Namen »Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Landwirtschaftsfonds)« zu begründen.

§ 3

Anlageziele, Anlagearten

- (1) Folgende Anlagearten sind zulässig:
 - a) unbebaute Grundstücke
 - b) Festgelder
 - c) Wertpapiere
 - d) Beteiligung an Fonds.
- (2) 1Die Grundstücksanlagen sollen nicht weniger als zwei Drittel des Fondsbestandes umfassen. 2Eine Wiederveräußerung ist möglich.

- (3) Der Erwerb von Grundstücken erfolgt ausschließlich auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.
- (4) Bei allen Anlagen ist auf einen angemessenen Ertrag zu achten.
- (5) Ein Zehntel des Fondsvermögens soll binnen Jahresfrist verfügbar sein.

§ 4

Erwerb, Kündigung von Anteilen

- (1) ¹Kirchliche Körperschaften können Anteile am Landwirtschaftsfonds erwerben. ²Ein Fondsanteil beträgt 2 500,- EUR.
- (2) Über die Anzahl der Anteile und deren Wert erhält die Körperschaft eine Urkunde.
- (3) ¹Während der ersten fünf Jahre ab Anteilserwerb ist eine Kündigung ausgeschlossen. ²Danach ist die Kündigung der Anteile im Ganzen oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform. ⁴Die Kündigung ist annahmepflichtig. ⁵In der Regel können jährlich nicht mehr als 10 % der Anteile am Fondsvermögen rückerstattet werden. ⁶Die Rückerstattung des Kapitals kann mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Landwirtschaftsfonds in zwei Jahresraten erfolgen.

§ 5

Entscheidungen, Vertretung

- (1) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken werden einvernehmlich zwischen dem Finanzdezernenten und dem Grundstücksdezernenten getroffen.
- (2) Entscheidungen über die Begründung oder Beendigung anderer Rechte und Pflichten an Grundstücken sowie über die Verpachtung trifft der Grundstücksdezernent.
- (3) Alle anderen Entscheidungen trifft der Finanzdezernent.
- (4) Der Finanzdezernent und der Grundstücksdezernent sind jeder für sich allein zur Vertretung des Konsistoriums in Angelegenheiten des Landwirtschaftsfonds berechtigt.

§ 6

Verwaltung und Kosten

- (1) ¹Das Vermögen des Landwirtschaftsfonds wird durch das Dezernat Haushalt und Finanzen verwaltet. ²Grundstücksverträge werden durch das Dezernat Grundstückswesen verwaltet.
- (2) Das Dezernat Grundstückswesen überträgt die Verpachtung in der Regel dem territorial zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt.
- (3) Die Kosten der Verwaltung gehen zu Lasten des Fondsertrages.

§ 7

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung des Landwirtschaftsfonds erfolgt jährlich bis zum 30. April des Folgejahres.
- (3) „Der Reingewinn soll den Anteilberechtigten spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres gutgeschrieben werden. „Ein Verlust wird auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (4) Der Landwirtschaftsfonds wird durch das Rechnungsamt der Kirchenprovinz Sachsen geprüft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

